



Verfassung

Auf der Grundlage von § 5 Ziff. 2 der Stiftungsurkunde vom 2. August 1972 erlässt der Stiftungsrat folgende Stiftungssatzung (nachfolgend als „Verfassung“ bezeichnet):

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform, Aufsicht

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eichstätt.
- (3) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Freisinger Bischofskonferenz.

Art. 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Trägerschaft der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (nachfolgend „Universität“) auf der Grundlage der Stiftungsurkunde vom 2. August 1972.
- (2) Als Ort des Diskurses zwischen Wissenschaft und Kirche soll die Universität Räume schaffen für die offene Begegnung unterschiedlicher Wert- und Weltperspektiven.

Art. 3

Wesen und Auftrag der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

- (1) ¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ist eine durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. April 1980 kanonisch errichtete Katholische Universität. ²Magnus Cancellarius der Universität ist der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz. ³Der Vorsitzende⁽¹⁾ des Stiftungsrats ist stellvertretender Großkanzler (Vice Magnus Cancellarius). Dies gilt nicht für die Fakultäten

⁽¹⁾ Die Ausführungen beziehen sich immer auf alle Geschlechter. Der sprachlichen Einfachheit und Übersichtlichkeit halber wird in der Stiftungsverfassung jedoch nur eine Form verwendet.

Theologie und Religionspädagogik, für die der Bischof von Eichstätt stellvertretender Großkanzler ist.

- (2) Die Universität ist zugleich eine vom Freistaat Bayern auf der Grundlage des Bayerischen Konkordats gewährleistete und staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschule im Sinn des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit dem kirchlichen Hochschulrecht.
- (3) ¹Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG); Art. 108 der Bayerischen Verfassung (BV)). ²Für die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium gilt Art. 3 Abs. 1 - 4 BayHSchG entsprechend.
- (4) ¹In der wissenschaftlich-technischen Welt werden wissenschaftliche Erkenntnisse und Bildung immer mehr zur entscheidenden Voraussetzung für sachgerechte und ethisch angemessene Entscheidungen in Wirtschaft, Politik, Kultur, Medien, Gesellschaft und Kirche. ²Als katholische Hochschule ist die Universität unabhängig und in Verpflichtung auf ihr wissenschaftliches Selbstverständnis in der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Transfer und Weiterbildung tätig. ³Sie steht im Wettbewerb mit staatlichen und privaten Hochschulen im In- und Ausland um wissenschaftliche Erkenntnis, Studierende, Lehrende und Mittel. ⁴In ihrer Arbeit sollen sich Glaube und Wissenschaft in einem vom gegenseitigen Respekt getragenen Dialog begegnen. ⁵Für die bayerischen Diözesen, welche die nachhaltige Verwirklichung ihres Zwecks gewährleisten, ist sie eine wichtige Schnittstelle zwischen dem missionarischen Auftrag der Kirche und der modernen Gesellschaft.
- (5) ¹Die Universität ist eine akademische Gemeinschaft, die auf dem christlichen Menschenbild, auf den ethischen Grundlagen der Personalität, der Gerechtigkeit, Solidarität, Subsidiarität und Nachhaltigkeit aufbaut. ²Gemäß dem universalen Charakter der Katholischen Kirche und ihrer akademischen Einrichtungen erschließt sie die internationale Dimension wissenschaftlichen Wirkens und widmet der Zusammenarbeit mit Universitäten und Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft auf der ganzen Welt besondere Aufmerksamkeit.
- (6) Die Universität gibt sich im Einvernehmen mit dem Träger ein Leitbild, das alle drei Jahre überprüft wird.
- (7) ¹In wesentlichen Hochschulangelegenheiten pflegen Universität, Magnus Cancellarius, Träger und Heiliger Stuhl sowie gegebenenfalls weitere katholische Institutionen unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten einen ständigen und vertrauensvollen Austausch. ²Die akademischen Freiheiten der Universität, ihrer Gremien und der forschend Tätigen bleiben davon unberührt.
- (8) Die Ausbildung für kirchlich relevante Arbeitsfelder sowie die Förderung dieser Arbeitsfelder ist eine der Aufgaben der Universität.
- (9) ¹Die Universität steht allen Studienbewerbern ohne Rücksicht auf deren religiöses Bekenntnis nach Maßgabe der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen offen. ²Dies

gilt auch für alle weiteren Mitglieder der Universität. ³Über die besondere Trägerschaft der Universität sind alle Mitglieder der Universität in Kenntnis zu setzen.

- (10) Für die Auswahl des wissenschaftlichen Personals, insbesondere der Professoren, gilt das Prinzip der Bestenauslese unter Beachtung von Art. 11 Abs. 3 Satz 4.
- (11) Die Stiftung wirkt darauf hin, dass die Hochschule im Rahmen des geltenden Rechts möglichst selbstständig tätig werden kann.

Art. 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat mit seinem Vorsitzenden (Art. 5 und Art. 6);
 2. der Stiftungsvorstand (Art. 7).
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Stiftung schließt für die Mitglieder der Organe eine Haftpflichtversicherung in angemessenem Umfang ab.
- (3) Mitglieder der Universität, ausgenommen Lehrbeauftragte, und Mitglieder der Stiftungsverwaltung können nicht dem Stiftungsrat angehören.

Art. 5 Stiftungsrat

- (1) ¹Der Stiftungsrat ist beschließendes Organ der Stiftung (§ 7 der Stiftungsurkunde).
²Er besteht aus
 1. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats (Art. 6 Abs.1);
 2. dem Bischof der Diözese Eichstätt oder demjenigen, dem nach den Bestimmungen des Kirchenrechts die Leitung der Diözese zusteht, und
 3. acht weiteren Mitgliedern.

³Die weiteren Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz von dieser gewählt und vom Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz bestellt. ⁴Die Amtszeit beträgt vier Jahre; wiederholte Bestellung, auch mehrfach, ist zulässig. ⁵Über die Abberufung entscheidet der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz nach vorheriger Zustimmung der Freisinger Bischofskonferenz.

- (2) Der Präsident der Universität und der Stiftungsvorstand können als Gäste geladen werden.
- (3) ¹Der Stiftungsrat und insbesondere dessen Vorsitzender stehen in einem institutionalisierten Diskurs mit der Universität, ihren Organen und Mitgliedern. ²Das Nähere regelt eine Satzung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat
- wählt den Stiftungsvorstand;
 - führt die Aufsicht über die Amtsführung des Stiftungsvorstands;
 - bestimmt im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand dessen Stellvertreter;
 - nimmt die Aufsicht über die Universität wahr;
 - entscheidet über die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung zwischen Universitätsverwaltung und Stiftungsverwaltung;
 - stellt das Einvernehmen zum Leitbild der Universität fest;
 - kann zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließende Ausschüsse einrichten, die mindestens drei Mitglieder haben müssen, und Aufgaben auf seinen Vorsitzenden delegieren.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt unbeschadet seiner weiteren Zuständigkeiten nach dieser Verfassung insbesondere über
- Änderungen der Stiftungsverfassung,
 - Satzungen der Stiftung nach Maßgabe des Artikel 15,
 - den Stiftungshaushalt und die Haushaltsrechnung,
 - die aufsichtliche Genehmigung der Grundordnung und deren Änderungen,
 - die Feststellung des Einvernehmens zum Hochschulentwicklungsplan,
 - Zielvereinbarungen mit der Universität,
 - die Entlastung des Stiftungsvorstands.
- (6) ¹Der Stiftungsrat beschließt, soweit nicht in der Geschäftsordnung ein Umlaufverfahren vorgesehen ist, in Sitzungen. ²Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrats oder, in seinem Auftrag, vom Stiftungsvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ³Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr

als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt sind; er beschließt mit der Mehrheit der Abstimmenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁵Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (7) ¹Der Stiftungsrat tagt nicht öffentlich; er kann zu seinen Sitzungen Personen zur Beratung hinzuziehen. ²Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie zur Beratung hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit über alle im Stiftungsrat behandelten Angelegenheiten verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist.
- (8) ¹Der Stiftungsrat tagt grundsätzlich mindestens vier Mal im Kalenderjahr. ²Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. ³Beschlüsse des Stiftungsrats sind einschließlich des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten.
- (9) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der ergänzende Regelungen sowie von Abs. 6 Satz 2 hinsichtlich der Ladungsfrist abweichende Regelungen getroffen werden können.
- (10) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich; die Erstattung angefallener Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung durch die Stiftung sind zulässig.

Art. 6 Der Vorsitzende des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird von der Freisinger Bischofskonferenz gewählt und von ihrem Vorsitzenden bestellt. ²Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; wiederholte Bestellung, auch mehrfach, ist zulässig. ³Über die Abberufung entscheidet der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz nach deren vorheriger Zustimmung. ⁴Der Vorsitzende des Stiftungsrats bestellt längstens für die Dauer seiner Amtszeit ein weiteres Mitglied des Stiftungsrats im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 als Stellvertretung; er entscheidet auch über dessen vorzeitige Abberufung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats repräsentiert unbeschadet der in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten die Stiftung insbesondere gegenüber der Freisinger Bischofskonferenz, der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, dem Freistaat Bayern und gegenüber der Universität.
- (3) ¹Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Stiftungsrat. ²Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ³Der Vorsitzende des Stiftungsrats unterrichtet den Stiftungsrat hiervon in dessen nächster Sitzung.

Art. 7 Stiftungsvorstand

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat gewählt und vom Vorsitzenden des Stiftungsrats bestellt. ²Er kann aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (2) ¹Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, leitet unter Beachtung der Vorgaben und Richtlinien des Stiftungsrats die Stiftungsverwaltung, soweit nicht deren Aufgaben durch die Universitätsverwaltung wahrgenommen werden, und übt über ihre Bediensteten die Aufsicht aus.
- (3) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht dem Präsidenten der Universität oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats gemäß dieser Verfassung Aufgaben übertragen werden. ²In diesem Rahmen vertritt der Präsident oder der Vorsitzende des Stiftungsrats die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ³Die Vorschriften des Teilkirchenrechts der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften (Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC) sind auf die Stiftung entsprechend anzuwenden; die „Genehmigung des Diözesanbischofs“ erteilt der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz.

Art. 8 Stiftungsvermögen und Leistungen Dritter

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht
 - a) aus den bebauten und unbebauten Grundstücken der Stiftung;
 - b) aus Nutzungsrechten an bebauten und unbebauten Grundstücken;
 - c) aus beweglichem Inventar;
 - d) aus sonstigen Vermögenswerten und Rechten.
- (2) Der Finanzierung des Stiftungszwecks dienen außer dem Stiftungsvermögen und seinen Erträgen
 - a) die Leistungen der in Bayern gelegenen (Erz-)Diözesen, die im Haushalt des Überdiözesanen Fonds Bayern ausgewiesen werden;
 - b) die im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vereinbarten Leistungen des Staates;
 - c) andere staatliche und kirchliche Leistungen zum Betrieb der Universität sowie Leistungen Dritter;
 - d) angefallene Gebühren und Beiträge sowie sonstige Zuwendungen.

Art. 9

Stiftungshaushalt, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) ¹Der Stiftungshaushalt ist zusammen mit dem Stellenplan zu Beginn eines Haushaltsjahres dem Haushalt des Freistaates Bayern entsprechend als Doppelhaushalt aufzustellen. ²Er bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung. ³Bei verspäteter Aufstellung bleibt der Stiftungshaushalt des Vorjahres vorläufig verbindlich.
- (2) Der Stiftungshaushalt bedarf der Genehmigung der Freisinger Bischofskonferenz.
- (3) Die Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und nach den geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften für Stiftungen zu führen.
- (4) ¹Der Haushalt ist im Benehmen mit der Universität aufzustellen. ²Soweit nicht für vom Freistaat Bayern bereitgestellte Mittel abweichende Bestimmungen gelten, bewirtschaftet die Universität die ihr für den laufenden Betrieb und Investitionen als Zuschuss zuzuweisenden Mittel und alle weiteren Mittel nach Maßgabe der mit ihr abzuschließenden Zielvereinbarung selbstständig; dabei stehen ihr die am Ende des Jahres nicht verausgabten Mittel überjährig zur Verfügung. ³Die Aufsicht über Einsatz und Verwendung der Mittel obliegt dem Stiftungsrat (Art. 5 Abs. 5).
- (5) ¹Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat über die Ausführung des Stiftungshaushalts Rechnung. ²Diese ist im Rahmen ordnungsgemäßer Buchführung in gleichbleibender Form abzufassen und muss einen Ausweis der Aktiva und Passiva enthalten.
- (6) ¹Die Rechnungsprüfung wird durch einen vom Stiftungsrat jährlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer vorgenommen. ²Der Stiftungsrat ist berechtigt, jederzeit Sonderprüfungen, auch durch Dritte, durchführen zu lassen.
- (7) Die geprüfte Haushaltsrechnung ist der Freisinger Bischofskonferenz vorzulegen.

Art. 10

Allgemeine dienst- und arbeitsrechtliche Vorschriften

- (1) Die Stiftung ist Dienstherrin für die Beamten sowie Dienstgeberin für die Dienstnehmer der Stiftung.
- (2) Oberste Dienstbehörde der Beamten ist die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand.
- (3) ¹Dienstvorgesetzter (Art. 3 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz) ist
 - a) der Vorsitzende des Stiftungsrats für den Stiftungsvorstand und für den Präsidenten,

- b) der Stiftungsvorstand für die Beamten der Stiftungsverwaltung,
- c) der Präsident für die Professoren und das sonstige an der Universität tätige wissenschaftliche Personal sowie für den Kanzler und das sonstige an der Universität tätige nicht wissenschaftliche Personal.

²Durch die Grundordnung können Aufgaben des Präsidenten als Dienstvorgesetzter des sonstigen nicht wissenschaftlichen Personals (Abs. 3 Satz 1 c) auf den Kanzler übertragen werden.

- (4) Soweit die in Abs. 3 Satz 1 genannten Bediensteten nicht in einem Beamtenverhältnis stehen (Dienstnehmer), gelten Abs. 3 Satz 1 und 2 für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung als Dienstgeberin entsprechend.
- (5) ¹Ernennungsbehörde für den Stiftungsvorstand, für den Präsidenten, den Kanzler und die Professoren sowie Einstellungsbehörde für die nicht beamteten Professoren ist der Vorsitzende des Stiftungsrats. ²Ernennungsbehörde für alle übrigen an der Universität tätigen Beamten und für die Beamten der Stiftungsverwaltung ist der Stiftungsvorstand. ³Einstellungsbehörde für Dienstnehmer der Stiftungsverwaltung ist der Stiftungsvorstand und für die an der Universität tätigen Dienstnehmer der Präsident.
- (6) ¹Bei allen Ernennungen und Einstellungen ist zu beachten, dass alle Beamten und Dienstnehmer der Stiftung dem Stiftungszweck (Art. 2) und über diesen dem Wesen und Auftrag der Universität (Art. 3) verpflichtet sind. ²Es ist deshalb zu prüfen, ob der Bewerber bereit ist, dies anzuerkennen. ³Dies gilt auch bei erstmaliger Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses von Lehrenden an der Universität, die nicht in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden. ⁴Die Prüfung obliegt dem Präsidenten, für die Beamten und Dienstnehmer der Stiftungsverwaltung dem Stiftungsvorstand. ⁵Die Prüfung erfolgt jeweils nach Maßgabe des Leitbilds der Universität.

Art. 11

Besondere dienstrechtliche Vorschriften für Beamte

- (1) ¹Die Rechtsverhältnisse der Beamten einschließlich der Versorgung und Hinterbliebenenversorgung, für die der Rechtsgrundsatz der Besitzstandswahrung gilt, bestimmen sich, soweit diese Verfassung nichts Anderes regelt, nach dem für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Beamten- und Versorgungsrecht. ²Die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen Personals der Universität bestimmen sich unbeschadet des Satzes 1 nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) und nach den dieses Gesetz ergänzenden staatlichen Vorschriften, die entsprechend anzuwenden sind, sowie nach den für das wissenschaftliche Personal an katholischen Universitäten geltenden kirchlichen Vorschriften.

- (2) Ein Beamter kann auch ohne Antrag entlassen werden, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt.
- (3) ¹Das Recht auf Berufung von Professoren wird auf 10 Jahre befristet auf die Universität übertragen. ²Diese Regelung ist rechtzeitig vom Stiftungsrat zu evaluieren. ³Wird keine anderweitige Regelung getroffen, bleibt es nach Fristablauf beim Berufungsrecht der Universität. ⁴Im Berufungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Bewerber bereit sind, das Leitbild der Universität anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Die Besoldung der Beamten bestimmt sich nach dem für entsprechende Beamte des Freistaats Bayern geltenden Besoldungsrecht.
- (5) ¹Das Disziplinarrecht für Beamte wird durch Satzung der Stiftung (derzeit Disziplinarordnung der Stiftung Katholische Universität vom 01. Juli 2012) geregelt. ²Es soll sich an das staatliche Disziplinarrecht anlehnen.
- (6) Durch Satzung der Stiftung können von dem entsprechend anzuwendenden staatlichen Recht abweichende Regelungen getroffen werden:
- a) für einen angemessenen Ausgleich bei Nichtanrechnung von Dienstzeiten in der Stiftung durch Dienstherrn im Sinn des § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz, sofern nicht eine Vereinbarung mit dem aufnehmenden Dienstherrn über einen Versorgungsausgleich besteht;
 - b) über die Gleichstellung von Vordienstzeiten in der Katholischen Kirche oder einer ihrer Einrichtungen mit Vordienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinn des § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Stiftungsbeamten, die nach dem 1. Januar 1990 ernannt wurden;
 - c) über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten.

Art. 12

Besondere arbeitsrechtliche Vorschriften für Dienstnehmer

¹Die Rechtsverhältnisse der Dienstnehmer bestimmen sich nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. ²Ergänzend bestimmen sie sich nach den jeweiligen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Regelungen und den jeweils geltenden diözesanrechtlichen Bestimmungen des Bistums Eichstätt, soweit einzelvertraglich nicht Abweichendes vereinbart wird. ³Die Rechtsverhältnisse des nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden wissenschaftlichen Personals der Universität bestimmen sich unbeschadet der Sätze 1 und 2 nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz und nach den dieses Gesetz ergänzenden staatlichen Vorschriften, die entsprechend anzuwenden sind, sowie nach den für das wissenschaftliche Personal an katholischen Universitäten geltenden kirchlichen Vorschriften.

Art. 13 Mitarbeitervertretung

Das Recht der Bildung, Mitbestimmung und Mitwirkung der Mitarbeitervertretung bestimmt sich nach der für die Stiftung und die Universität im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat erlassenen Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO (Katholische Universität).

Art. 14 Rechtswegverweisung

Für alle Klagen der Beamten einschließlich der Emeriti, der Ruhestandsbeamten, früherer Beamter und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sind die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend anwendbar.

Art. 15 Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen der Stiftung und der Universität sind Satzungen der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- (2) Satzungen der Stiftung werden vom Stiftungsrat beschlossen und von dessen Vorsitzendem ausgefertigt.
- (3) ¹Von der Universität werden die Grundordnung und deren Änderungen sowie sonstige Satzungen beschlossen, die nach staatlichem Recht von den Universitäten erlassen werden dürfen, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen sowie Satzungen über Zulassungsbeschränkungen. ²Über die Grundordnung und deren Änderungen beschließt der Hochschulrat mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) ¹Die Grundordnung und deren Änderungen bedürfen der aufsichtlichen Genehmigung des Stiftungsrats sowie der Zustimmung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. ²Die übrigen Satzungen der Universität bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrats mit Ausnahme der Satzungen, die nach staatlichem Recht keiner staatlichen Genehmigung bedürfen.
- (5) ¹Die Mitwirkungsrechte des Heiligen Stuhls für kirchliche Studiengänge, wie sie durch die Apostolische Konstitution Veritatis Gaudium vom 08. Dezember 2017 und die Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 27. Dezember 2017 geregelt sind, bleiben unberührt. ²Die innere Ordnung wird durch eigenes Statut geregelt.

Art. 16 Hochschulrecht

- (1) Das Bayerische Hochschulgesetz und die dieses Gesetz ergänzenden staatlichen Rechtsvorschriften gelten für die Universität entsprechend, soweit diese Verfassung nicht abweichende Regelungen trifft.
- (2) ¹Zum Präsidenten können nur Professoren, Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professoren gewählt werden. ²Die Vizepräsidenten sind aus dem Kreis der an der Universität hauptberuflich tätigen Professoren zu wählen.
- (3) Der Präsident und der Kanzler sowie die Mehrheit der Hochschulleitung müssen der Katholischen Kirche angehören.
- (4) ¹Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden durch Satzung der Stiftung (vgl. Abs. 8) geregelt.
- (5) ¹Der Kanzler wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hochschulrat bestimmt und vom Vorsitzenden des Stiftungsrats bestellt. ²Dies gilt entsprechend für seine Abberufung. ³Der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten der Hochschulleitung und des Präsidenten. ⁴Er ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 Bayerische Haushaltsordnung und in dieser Funktion nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des Präsidenten gebunden. ⁵Der Kanzler schlägt seinen Vertreter vor, der nach Anhörung des Hochschulrats von der Hochschulleitung bestimmt wird.
- (6) Die Grundordnung muss bezüglich des Hochschulrats die folgenden Regelungen enthalten:
 - a) dass ein vom Vorsitzenden des Stiftungsrats bestimmtes Mitglied des Stiftungsrats ihm ohne Stimmrecht angehört, und
 - b) dass der Hochschulrat mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr als gemeinsame Sitzung mit dem Stiftungsrat durchführt.
- (7) In der Grundordnung können neben den nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Regelungen vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verfassung vom staatlichen Hochschulrecht abweichende Regelungen in folgenden Bereichen festgelegt werden:
 - a) Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten von Organen und Gremien sowie Leitung von Einrichtungen der Universität;
 - b) Wahlrecht;
 - c) Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium.

- (8) Durch Satzung der Stiftung kann die Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten abweichend von den Regelungen des BayHSchG geregelt werden.

Art. 17 **Aufsicht über die Universität**

- (1) In eigenen Angelegenheiten steht die Universität nach Maßgabe dieser Verfassung unter der Rechtsaufsicht der Stiftung.
- (2) Die übrigen Stiftungsangelegenheiten werden wie die Angelegenheiten behandelt, die die staatlichen Universitäten als staatliche Angelegenheiten wahrnehmen.
- (3) Art. 12 und 75 BayHschG gelten entsprechend.
- (4) Die Aufsicht obliegt dem Stiftungsrat.

Art. 18 **Einstellung des Lehrbetriebs und Schließung der Universität**

- (1) ¹Über die dauernde Einstellung des Lehrbetriebs und eine Schließung der Universität beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Freisinger Bischofskonferenz.
- (2) Die Rechtsstellung der Beamten sowie Dienstnehmer richtet sich in diesem Fall nach den Art. 10 bis 14.

Art. 19 **Änderung der Stiftungsverfassung und Auflösung der Stiftung**

- (1) ¹Änderungen der Stiftungsverfassung und die Auflösung der Stiftung werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen. ²Sie bedürfen der Genehmigung der Freisinger Bischofskonferenz.
- (2) ¹Im Falle der Auflösung der Stiftung übernehmen die in Bayern gelegenen (Erz-) Diözesen die Nachfolgelasten. ²Das Stiftungsvermögen gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) und b) fällt an jene Diözese, in der es liegt, das sonstige Vermögen gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) und d) an den Überdiözesanen Fonds Bayern.

Art. 20 Übergangsregelung

Die Stiftungsverfassung vom 8. September 1971, die Stiftungsverfassung vom 10. Februar 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1988 sowie in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1991 und die Stiftungsverfassung vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2015, gelten insoweit weiter, als spätere Änderungen vertragliche Vereinbarungen berühren oder gewährleistete Rechte von Bediensteten in unzulässiger Weise einschränken.

Art. 21 Verweisung auf staatliches Recht

¹Verweisungen in dieser Verfassung auf Vorschriften des staatlichen Rechts und für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltende tarifvertragliche Regelungen beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung. ²Tritt eine Vorschrift oder tarifvertragliche Regelung außer Kraft, so bezieht sich die Verweisung auf die an deren Stelle tretende Vorschrift oder tarifvertragliche Regelung.

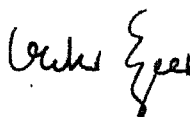
Art. 22 Geltung des kirchlichen Rechts

Die Vorschriften des kirchlichen Rechts, insbesondere des Codex Iuris Canonici und der einschlägigen Konkordate, werden durch diese Verfassung nicht berührt.

Art. 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die vom Stiftungsrat am 10. Dezember 2019 beschlossene Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt tritt am 1. April 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Stiftungsverfassung vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2015, vorbehaltlich der Regelung in Art. 20 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrats vom 10. Dezember 2019. Die Stiftungsverfassung wurde von der Konferenz der bayerischen Bischöfe im Dezember 2019 genehmigt; die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat ihr mit Schreiben vom 29. Januar 2020, Prot. N. 774/1982/F, zugestimmt.



Peter Beer
Stiftungsratsvorsitzender